

Akademischer Segelverein Wismar e.V.

Satzung

vom 19.04.2023, in redaktionell angepasster Form vom 27.03.2024

(Vereinsregister beim AG Schwerin)

Präambel

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen, soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen Akademischer Segelverein Wismar e.V., abgekürzt ASW.
- (2) Sitz des Vereins ist die Hansestadt Wismar.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin unter der Registernummer VR3378 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind Marineblau und Weiß.
- (6) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



In den folgenden Abwandlungen:



§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung des Sports (Segelsport).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports (Segelsport). in all seinen Ausprägungen und Formen, sowie der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege.
- (4) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Durchführung und Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen (z.B. Regatten) und Kursen;
 - b) Die Ausbildung seglerischen Nachwuchses, insbesondere durch Lehrgänge zur Vorbereitung auf theoretische staatliche Prüfungen, wie z.B. den Sportbootführerschein (SBF-See / Binnen), Funkschein (SRC / UBI);
 - c) Die Vorbereitung auf praktische Prüfungen;
 - d) Die Durchführung von Seetörns zur Förderung sozialer Verantwortungsbereitschaft;
 - e) Fortbildungsveranstaltungen, Vorträge etc.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Mitglieder erhalten persönliche Aufwendungen erstattet (Auslagenersatz), soweit sie im Interesse des Vereins notwendig waren. Die Erstattung soll grundsätzlich gegen Einzelnachweis der Aufwendungen erfolgen. In Übereinstimmung mit steuerrechtlichen Regelungen können Möglichkeiten zur Pauschalierung genutzt werden.
- (8) Die Zahlungen müssen mit den Regelungen der Abgabenordnung zu gemeinnützigen Zwecken im Einklang stehen.
- (9) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
- (10) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, können gemäß § 8 aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck fördern wollen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder;
 - b) außerordentliche Mitglieder;
 - c) Fördernde Mitglieder;
 - d) Ehrenmitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (5) Fördernde Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragspflichtig gemäß der Gebührenordnung und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ein Mitglied erlangt den Status der Ehrenmitgliedschaft durch den Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung und muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.
- (7) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
- (8) Personen, die sich um eine Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken, nachhaltig und konsequent unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch:
 - a) Austritt mittels Kündigung;
 - b) Ausschluss aus dem Verein;

- c) Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 7 Austritt aus dem Verein - Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.11. des Kalenderjahres und wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein durch den Vorstand kann u.a. erfolgen:
 - a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen des vereinsschädigenden Verhaltens;
 - b) bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als zwei Monaten oder der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Pflichten gegenüber dem Verein;
 - c) wenn das Mitglied eine sonstige fällige Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt und eine Mahnung, in der auf den drohenden Ausschluss hingewiesen wurde, erfolglos geblieben ist.
 - d) wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt, bzw. diese missachtet hat. Dazu gehören Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde;
 - e) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlung, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen, beim Tragen beziehungsweise Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole;
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und zwei Drittel der erschienenen Mitglieder zustimmen.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftsrechte grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beidseitigen Interessen des Vereins verletzt ein weiteres Verbleiben des Mitgliedes nicht zugemutet werden kann.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt und die Vereinsziele missachtet.
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
 - d) ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt.
 - e) sich vereinsschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält.
- (5) Der Vorstand kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.
- (6) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied schriftlich aufzufordern unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang.

- (7) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

§ 9 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen, zu erbringen.
- (3) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet. Eine Ausnahme hiervon stellt der Ausschluss durch Tod dar.
- (4) Den Mitgliedern steht gegenüber dem Verein kein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 Abs. 1 BGB) hinsichtlich der Beitragspflichten zu.
- (5) Die Höhe der Beiträge, die Anzahl der Arbeitsstunden und Stundenvergütungen bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in der Gebührenordnung festgehalten.
- (6) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen (z.B. Studierende) unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Die Staffelung obliegt der Mitgliederversammlung.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, einschließlich der Umlagen des Vereins, befreit.
- (8) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Die Entscheidung wird mit Zweidrittelmehrheit gefällt.
- (9) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- (10) Minderjährige werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als Erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber vom Verein informiert.
- (11) Wenn durch die Mitgliederversammlung des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend für das laufende Kalenderjahr in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
- (12) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen können in der Gebührenordnung geregelt werden.
- (13) Erhebung von Umlagen
 - a) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes oder größere Aufgaben).
 - b) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 10 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag – mit Ausnahme der Aufnahmegebühr - ist ab 01. April des Jahres fällig und wird in Folge eingezogen. Die Aufnahmegebühr ist mit Aufnahme in den Verein sofort fällig und wird eingezogen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und unter der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 11 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

- (1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins, die auf der Homepage des Vereins eingesehen werden kann.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Die Mitteilung von Adressänderungen;
 - b) Die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren;
 - c) Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind;
 - d) Die Mitteilung von Änderungen der E-Mail-Adresse.
- (3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (4) Die Mitglieder wirken mit an der Vereinsarbeit und -aktivitäten. Sie unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit sowie Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Soziale Medien). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahme in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins. Die Verweigerung o.g. Punkte regelt der Aufnahmeantrag.
- (5) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (6) Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 7. und dem Ende des 18. Lebensjahres können ihre Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Jene üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus, ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (7) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Dieses kann jedoch in der Jugendvollversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

§ 12 Vereinskommunikation und Bekanntmachungen des Vereins

- (1) Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladung zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt per E-Mail und über die jeweils aktuelle webbasierte Kommunikationsplattform des Vereins. Dazu ist erforderlich, dass die Mitglieder dem Verein ihre E-Mail-Adresse bekannt geben.
- (2) Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messengerdienste, wie z.B. WhatsApp verbreitet werden. Dazu ist erforderlich, dass dem Verein die Handynummern der betroffenen Person zur Verfügung gestellt wird. Grundsätzlich ist möglichst die jeweils aktuelle webbasierte Kommunikationsplattform zu nutzen.
- (3) Die Satzung, die Vereinsordnungen und die Datenschutzrichtlinien stehen den Mitgliedern ebenfalls auf der Homepage des Vereins zur Verfügung.
- (4) Es obliegt den Mitgliedern, sich regelmäßig über die aktuelle webbasierte Kommunikationsplattform und die Homepage des Vereins über das Vereinsgeschehen zu informieren.

§ 13 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) Der Vorstand gemäß § 26 BGB.

§ 14 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit im Vorstand eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (3) Über die konkrete Höhe der jeweiligen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung jährlich per Beschluss.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, zur Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Emailadresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, per einfachem Brief postalisch, ein. Für die ordnungsgemäße Ladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.

- (4) Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (5) Die Mitglieder können binnen einer Woche nach Ladung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punktes rechtfertigen. Über ihre Behandlung entscheidet eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenz oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.
- (7) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung
- (8) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (9) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen können ebenfalls online stattfinden.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (11) Wahl des Vorstandes:
 - a) Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
 - b) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand im Block in einem Wahlgang gewählt wird.
- (12) Wird bei Wahlen oder Beschlüssen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (13) Es wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (14) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (15) Störung der Mitgliederversammlung:
 - a) Störende Mitglieder werden durch den Versammlungsleiter zu einem störungsfreien Verhalten angehalten. Erfolgt auf diese Ermahnung ein weiteres störendes Verhalten, kann durch den Versammlungsleiter ein Ordnungsruf erteilt werden.
 - b) Zeigt der Ordnungsruf keine Wirkung kann der Störer durch den Versammlungsleiter der Versammlung verwiesen werden.

§ 17 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
- e) Änderung der Satzung, der Gebührenordnung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung erfolgen schriftlich per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Emailadresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch.
- (4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 19 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB in Vertretungsreihenfolge besteht aus:
 - a) 1. Vorsitz;
 - b) 2. Vorsitz;
 - c) Schatzmeister;
 - d) 1. Skipper.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 6 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (4) Wahl des Vorstandes:
 - a) Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.
 - b) In ein Amt des Vorstands können nur volljährige natürliche Personen gewählt werden, die gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereins sind. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.

- c) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.
- d) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
- e) Personalunion ist zulässig. Wiederwahl ist zulässig.
- f) Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmzahl erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit).
- g) Die Wahlen werden wie folgt durchgeführt:
 - I. Der 1. Vorsitz und der 1. Skipper werden gemeinsam in der Mitgliederversammlung in den ungeraden Jahren gewählt.
 - II. Der 2. Vorsitz und der Schatzmeister werden gemeinsam in der Mitgliederversammlung in den geraden Jahren gewählt.
 - III. Für das Jahr 2023 gilt folgende Übergangsregelung: Der 2. Vorsitz und der Schatzmeister sind bis 2024 im Amt. Der 1. Vorsitz und der 1. Skipper sind bis 2025 im Amt.

(5) Austritt aus dem Vorstand

- a) Amtsenthebung des Vorstandes:
 - I. Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung der Vereinsinteressen vor oder wegen Verstoßes gegen das Bundeskinderschutzgesetz.
 - II. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
 - III. Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstand nach § 7 der Satzung per einfachem Beschluss. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.
 - IV. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das Vorstandsmitglied keine Berufung einlegen.
- b) Rücktritt des Vorstandes:
 - I. Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand nach § 26 BGB erklärt werden.

Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Die Berufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 des Vorstandes.

Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

(1) Vorstandssitzung:

- a) Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.
- b) Sitzungen des Vorstandes sind mindestens eine Woche vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen schriftlich über die jeweils aktuelle webbasierte Kommunikationsplattform des Vereins einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Für andere Formen der Beschlussfassung kann der 1. Vorsitz oder der 2. Vorsitz als seine Vertretung kürzere Fristen bestimmen. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.

(2) Beschlussfassung:

- a) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen oder Onlinesitzungen in der jeweils aktuellen webbasierten Kommunikationsplattform des Vereins gefasst, die der 1. oder 2. Vorsitz leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Anwesenden Vorstandsmitglieder über die Leitung der Sitzung.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, sofern nicht in der Satzung anders geregelt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- c) Ein gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten ab dem 5. Tag nach der Absendung als zugegangen.
- d) Das Stimmverbot des § 34 BGB gilt für Vorstandsmitglieder auch bei Rechtsgeschäften, die seinen Ehepartner oder Verwandte bis zum 2. Grad betreffen.
- e) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail oder die jeweils aktuelle webbasierte Kommunikationsplattform des Vereins erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes. Wenn ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen.

(3) Aufgaben und Pflichten:

- a) Die Aufgabenzuweisung des Vorstandes erfolgt nach der Geschäftsordnung.
- b) Vertretung des Vereins beim Online-Banking:
Im Rahmen der Teilnahme des Vereins am Online-Banking Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften wird der Verein vertreten durch den Schatzmeister, im Vertretungsfall werden die Bankgeschäfte durch den 1. Vorsitz, bzw. den entsprechenden Vertreter abgewickelt.
- c) Zuständigkeit des Vorstandes in Personalangelegenheiten:
 - I. Der Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit selbstständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs-, und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichem Mitarbeiter des Vereins.
 - II. Auch das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Sportlern des Vereins ist Zuständigkeit des Vorstandes.
- d) Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Mitglied auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

- e) Der Vorstand darf die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu besorgen ist, dass das Mitglied sie zu vereinsfremden Zwecken verwendet und dadurch dem Verein ein nicht unerheblicher Nachteil entsteht.
- f) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§ 21 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Den Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB;
 - b) Bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Bestellung aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Berufung des Vorstandes nach § 26 BGB
- (3) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstandes legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest. Die Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB bleiben unberührt.
- (4) Die berufenen Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes haben im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Sitz und Stimme in den Sitzungen des Vorstandes.
- (5) In finanziellen Angelegenheiten obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB die Entscheidungsgewalt. Die Meinung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes wird bei der Entscheidungsfindung gehört und einbezogen.

§ 22 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Abteilungsversammlungen steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann auf andere stimmberechtigte Mitglieder übertragen werden. Das bevollmächtigte Mitglied muss dazu dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht vorlegen. Kein Mitglied darf mehr als 2 Stimmrechtsvollmachten auf sich vereinigen.
- (3) Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem Verein im Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechtes ausgeschlossen.
- (4) Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind vom Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, sie sind jedoch teilnahmeberechtigt.
- (5) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seiner Abteilungen sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres, sofern innerhalb dieser Satzung nicht anders festgelegt. Bei der Wahl der Jugendvertretung gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.
- (6) Wenn ein Organmitglied zugleich Mitglied des Vereins ist, kann es in der Mitgliederversammlung nur von einer Stimme Gebrauch machen.
- (7) Stimmverbote von Organmitgliedern:
 - a) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbotes des §34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
 - b) Mitglieder und Organmitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - I. Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein;
 - II. Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund;
 - III. Erteilung der Entlastung;
 - IV. Ausschluss aus dem Verein.

- c) Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein zu entscheiden hat.
- d) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft (z.B. Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad).

§ 23 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 24 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokolle geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitglieder- und Vorstandsversammlung und können binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.
- (4) Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Absendung ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben hat und diesen gegenüber dem Vorstand begründet hat. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 25 Satzungsänderungen und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist die Zustimmung aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister.
- (4) Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung per Mail bekannt zu geben.
- (5) Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S. 2 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 26 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher auch nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Gebührenordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Ehrenordnung (Ehrenkodex)
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 27 Datenschutz

- (1) Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgen nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-DatengrundVO und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 28 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für den Zweck des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 29 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (4) Den Kassenprüfer obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 30 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Jugendabteilung des Yachtclub Wismar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 31 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.05.2023 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.